

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh-Seuche sich leyder geäussert/ und Wir bey diesen Umständen nöthig finden/ daß ... die öffentliche Vieh-Märckte in denen Städten eingestellet werden ... : Gegeben Schwerin den 14. May 1746.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86186350X>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden,

Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr ic.

Als Kaiserlicher COMMISSARIUS.



Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh- Seuche sich leyder geäußert / und Wir bey diesen Umständen nöthig finden / daß vor der hand, und bis auf weitere Verordnung / die öffentliche Vieh- Märkte in denen Städten eingestellet werden ; So wird allen Unterthanen / und besonders denen Haus- Leuten hiemit anbefohlen / a dato kein Horn- Vieh / bey Confiscation desselben / nach denen gewöhnlichen Märkten zu treiben / und solches daselbst zu verhandeln. Wie denn auch eine jede Stadt- Obrigkeit ernstlich / und bey 50. Rtblr. Straffe so ex propriis zu erlegen / angewiesen wird / dahin zu sehen / daß kein Horn- Vieh vom Lande bey denen einfallenden Jahr- Märkten bereingebracht / noch in der Stadt oder vor den Thören verkauft werde. Wornach sich einjeder zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ist diese Verordnung / damit sie zu jedermanns Wissenschaft kommen möge / gehörigen Orts affigiret worden. Begeben Schwerin den 14. May 1746.

Christian Ludwig.



Von Gottes Gnaden
 Friedrich Wilhelm
 Kaiser von Preussen
 und Könige von Brandenburg
 und Schweden
 etc.

Wir haben durch Unsern Rath
 den Reichs-Cammern
 etc.



Friedrich Wilhelm
 etc.

MK-4060. (39.)⁷

14 Mai 1746

Son Gottes Gnaden,

Christian Ludwig,

Herkzog zu Mecklenburg, Fürst zu Renden, Schwerin
und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr ic.

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.



Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh- Seuche sich leyder ge-
bey diesen Umständen nöthig finden / daß vor der hand, und bis auf weit
die öffentliche Vieh- Märkte in denen Städten eingestellet werden ; E-
terthanen / und besonders denen Haus- Leuten hiemit anbefohlen / a dato
bey Confiscation desselben / nach denen gewöhnlichen Märkten zu trei-
dieselbst zu verhandeln. Wie denn auch eine jede Stadt- Obrigkeit ernstlich / und bey 50. Rtblr. E-
priis zu erlegen, angewiesen wird / dahin zu sehen / daß kein Horn- Vieh vom Lande bey denen e-
Märkten bereingebracht / noch in der Stadt oder vor den Thören verkauft werde. Wornach
achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu büten hat. Urkundlich ist diese Verordnung /
manns Wissenschaft kommen möge / gehörigen Orts affigiret worden. Begeben Schwerin den

und Wir
ordnung/
allen Un-
en- Vieh/
nd solches
o ex pro-
den Jahr-
injeder zu
e zu jeder-
ay 1746.

Christian Ludwig.

